

An die
Gemeinde

Fachstatistischer Generaldirektor
Mag. Dr. Ewald Kutzenberger

Sachb.: Doris Dörr
Telefon: +43 (1) 711 28-7964
Fax: 712 86 22
e-mail: doris.doerr@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 15/0-Reg/04

Datum: 26. Februar 2004

Betr.: Adressregister, Gebäude- und Wohnungsregister
2. Informationsschreiben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bin bereits im September 2002 mit einer ersten Information bezüglich des Aufbaues eines Gebäude- und Wohnungsregisters an Sie herangetreten.

Seither wurde intensiv an der Entwicklung des Projektes weitergearbeitet, in die auch Vertreter aus Gemeinden und Städten eingebunden waren. Die grundlegendste Erweiterung besteht darin, dass die Internet-Applikation, die wir Ihnen damals angekündigt haben, nicht nur Meldeschiene für das Gebäude- und Wohnungsregister sein wird, sondern auch für ein neu einzurichtendes Adressregister. Dies verursachte eine Verzögerung des Projektes, da das Adressregister im Rahmen von E-Government eine bedeutende Rolle einnimmt und die parlamentarische Behandlung gemeinsam mit dem E-Government-Gesetz erfolgte. Der Nationalrat hat die Errichtung der beiden Register am 29. Jänner 2004 beschlossen.

Bevor ich jedoch auf das Projekt „Adress-GWR-Online“ eingehe, möchte ich einen organisatorischen Punkt anbringen: Wir wollen künftig unsere Informationsschreiben per E-Mail verschicken. Wenn Sie wünschen, dass wir die in Ihrer Gemeinde zuständige Person direkt ansprechen, dann übermitteln Sie uns bitte deren Namen und E-Mail Adresse. Sollten wir von Ihnen keine diesbezügliche Nachricht erhalten, werden wir unsere Informationsschreiben an nachstehende E-Mail Adresse senden:

gemeinde@gemeinde.at

Sollte diese Adresse nicht stimmen, möchte ich Sie um eine Berichtigung ersuchen.

Bitte richten Sie alle Rückmeldungen an helga.vock@statistik.gv.at.

In diesem zweiten Informationsschreiben will ich Ihnen zunächst einen Überblick über das Projekt „Adress-GWR-Online“ geben. Details werden dann in den weiteren Informationsschreiben folgen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) bildet das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz, die Errichtung des Adressregisters ist in einer Novelle des Vermessungsgesetzes geregelt. Die parlamentarische Beschlussfassung dieser beiden Rechtsgrundlagen erfolgte am 29. Jänner 2004 gemeinsam mit dem E-Government-Gesetz, da vor allem das Adressregister eine wesentliche Voraussetzung für E-Government bildet. Beide gesetzlichen Bestimmungen treten am 1. März 2004 in Kraft und sehen eine Meldeverpflichtung für die Gemeinden ab 1. Juli 2004 vor.

2. Adressregister

Das Adressregister soll österreichweit einen authentischen Datenbestand von geocodierten Adressen führen und im Sinne von E-Government einerseits die Grundlage für andere Verwaltungsregister sein und andererseits sowohl allen Gebietskörperschaften als auch für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein. Durch die Geocodierung erhalten die Adressen einen räumlichen Bezug, der nicht nur für die Verwaltung, die Wirtschaft und für Private Nutzer, sondern auch für Feuerwehren und Rettungsdienste von Bedeutung sein wird.

Behörden erhalten zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben einen kostenlosen Zugriff. Einzelne Adressen können auch von Privaten kostenlos abgefragt werden. Abfragen und Auswertungen, die darüber hinausgehen oder kommerziell verwertet werden, unterliegen einem Kostenersatz.

Das Adressregister ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu führen.

3. Gebäude- und Wohnungsregister

Das Gebäude- und Wohnungsregister wird neben den Adressdaten auch Strukturdaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten enthalten. Die Meldepflicht trifft die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften, soweit bei diesen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei Daten anfallen. (Derzeit existieren im Burgenland, in Niederösterreich, in Salzburg und in der Steiermark diesbezügliche Verordnungen.)

Das GWR-Gesetz räumt folgenden Institutionen einen unentgeltlichen Online-Zugriff zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ein:

- den Gemeinden auf alle Daten des Registers, die ihre Gemeinde betreffen,
- den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften auf Daten des Registers, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Baupolizei erforderlich ist,
- dem Zentralen Melderegister auf die Wohnungsadressen.

Darüber hinaus dient das GWR auch Zwecken der Bundesstatistik und wird künftig als eines der Basisregister für eine Registerzählung herangezogen werden, welche die Großzählungen in der bisherigen Form ersetzen soll. Eine Erstellung von Statistiken und Berichten ist auch für die Gemeinden vorgesehen. Aus Datenschutzgründen ist kein öffentlicher Zugang gegeben. Das Gebäude- und Wohnungsregister ist bei der Statistik Österreich einzurichten.

4. Meldeschiene „Adress-GWR-Online“

Auch wenn das Adressregister und das Gebäude- und Wohnungsregister formal getrennt geführt werden, wird es für beide Register nur eine einzige Meldeschiene geben: das „Adress-GWR-Online“. Diese Meldeschiene ist sowohl im GWR-Gesetz als auch in der Novelle des Vermessungsgesetzes verankert. Die Gemeinden erfüllen mittels „Adress-GWR-Online“ alle bundesgesetzlichen Meldeverpflichtungen betreffend der Adressdaten. Damit werden den Gemeinden Doppelerfassungen erspart und der Adress- und Gebäudebestand in beiden Registern konsistent und aktuell geführt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Daten über die Internetapplikation, die von der Statistik Österreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, einzubringen. Sollten Gemeindesoftwareanbieter eine eigene Lösung anbieten, so kann die Datenlieferung auch online über eine Schnittstelle (XML) erfolgen. Eine Online-Datenführung ist notwendig, da das Adressregister durch die Einbindung in E-Government-Prozesse einen aktuellen und vollständigen Adressbestand erfordert, sodass alle Behörden und sonstigen Institutionen ihre Verfahrensabwicklungen umgehend durchführen können.

5. Dateninhalte des „Adress-GWR-Online“

Nachstehend will ich Ihnen eine kurze Übersicht über die Dateninhalte geben, die mit dem „Adress-GWR-Online“ erfasst und gewartet werden sollen:

- Adressen von Grundstücken
- Adressen von Gebäuden
- Adressen von Wohnungen und anderen Nutzungseinheiten
- Strukturdaten von Gebäuden
- Strukturdaten von Wohnungen und anderen Nutzungseinheiten
- Bauvorhabens- und Baufertigstellungsmeldungen

6. Erstbefüllung

Mit dem Start des Betriebes wird das „Adress-GWR-Online“ mit folgenden Daten befüllt sein:

- Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung 2001
- Daten aus der Wohnbaustatistik seit 15. 5. 2001 bis 31. 12. 2003
- Adressbestand aus dem Gebäuderegister der Statistik Österreich
- Daten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (u.a. Geocodierung)

Wir können nicht ausschließen, dass sich bei der Erstbefüllung Ungereimtheiten ergeben. Ich möchte Sie daher bereits jetzt um Ihre Mithilfe ersuchen, diese Unstimmigkeiten zu bereinigen.

7. Nacherfassung

Wie unter Punkt 6 „Erstbefüllung“ angeführt, wird angestrebt Ihnen in der Gemeinde für den Start von „Adress-GWR-Online“ einen möglichst aktuellen Adress- und Gebäudebestand zur Verfügung zu stellen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass dieser Bestand noch Lücken (fehlende Adressen, Gebäude) bzw. unvollständige Gebäudemerkmale ausweist. Da die Erstbefüllung der Gebäude- und Wohnungsmerkmale mit den Daten der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 vorgenommen wird, sind alle Veränderungen seit dem 15.5.2001 im Gebäude- bzw. Wohnungsbestand nicht abgebildet.

Wir würden Sie bitten die Daten zu überprüfen und allfällige Nachträge bzw. Verbesserungen in den Bestand einzubringen. Für diese Nachbesserungen wird Ihnen gesetzlich eine Frist bis 31. Mai 2005 eingeräumt.

8. Baumaßnahmenmeldungen

Mit dem „Adress-GWR-Online“ sollen künftig auch Baumaßnahmenmeldungen (Bauvorhaben, Baufertigstellungen, Abbrüche) eingebracht und die bisherigen Meldeformen abgelöst werden. Diese Systemumstellung erfordert jedoch für die Meldungen der Baubewilligungen des 1. Halbjahres 2004 folgende Vorgangsweise:

- Gemeinden, die bislang mittels **Wohnbaustatistik-Fragebogen** gemeldet haben, müssen wir leider bitten alle **Bauvorhabensmeldungen**, die im **1. u. 2. Quartal 2004** anfallen bzw. bereits angefallen sind, **nicht mehr an uns** zu schicken, sondern **ab 1. Juli 2004** im „Adress-GWR-Online“ **nach zu erfassen**.
- Gemeinden, die mittels der EDV-Anwendung „**GEMSTAT**“ melden, können Bauvorhabensmeldungen für das 1. Quartal 2004 noch an uns übermitteln. Eine **Nacherfassung** ab 1. Juli 2004 ist nur für das **2. Quartal 2004** erforderlich.

Dafür möchten wir Sie um Ihr Verständnis bitten.

9. Nutzung der Daten durch die Gemeinden

Über die Aufgaben der Gemeinden haben wir jetzt schon einiges berichtet und Sie werden sich vielleicht schon gefragt haben: „Kommen da wieder nur neue Belastungen auf die Gemeinden zu oder haben die Gemeinden auch etwas davon?“

Ich habe bereits erwähnt, dass die Gemeinden einen unentgeltlichen Online-Zugriff zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erhalten. Das „Adress-GWR-Online“ bietet den Gemeinden die Möglichkeit, jederzeit Einzeldaten abzufragen und diese auch für die Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu nutzen. Der Abruf von standardisierten Berichten

sowie Auswertungen nach selbst auswählbaren Kriterien erlaubt Ihnen in den Gemeinden bei Bedarf jederzeit aktuelle Übersichten für Planungszwecke etc. zu generieren. Hinter diesen Auswertungen wird ein tagesaktueller Datenbestand der Adressen, Gebäude und Wohnungen Ihrer Gemeinde stehen.

10. Einnahmenbeteiligung

Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister unterliegen einem Kostenersatz. Das Vermessungsgesetz sieht für die Gemeinden eine Beteiligung an den erzielten Einnahmen vor. Der Kostenersatz ist mit Verordnung festzulegen. Der Gemeindebund und der Städtebund sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Die erzielten Einnahmen sind nach Abzug des laufenden Aufwandes des Bundes für den Betrieb des Adressregisters den Gemeinden anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes jährlich im Nachhinein zu überweisen. Diese Bestimmung ist jedoch bis 31. Dezember 2007 befristet, da danach die aus dem Adressregister erzielten Einnahmen im Rahmen einer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auszuverhandelnden Geodatenpolitik Österreichs geregelt werden sollen.

11. Testbetrieb

Bis April 2004 sollen sowohl die Applikation als auch die XML-Schnittstelle unter Einbindung der Softwareanbieter auf ihre Funktionalität hin getestet werden. Danach ist geplant, einen Testbetrieb für alle Gemeinden einzurichten.

12. Probetrieb

Im Anschluss an den Testbetrieb – der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest - soll ein Probetrieb starten (bis Ende Juni 2004). Ab diesem Zeitpunkt ist das „Adress-GWR-Online“ bereits mit „Echtdaten“ befüllt. Das bedeutet, dass alle Änderungen, die von den Gemeinden im Datenbestand vorgenommen wurden, im Adressregister bzw. im GWR gespeichert werden. Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit erste Wartungsarbeiten zu erledigen und Bauvorhabensmeldungen einzubringen. Der Unterschied zum Echtbetrieb besteht lediglich in der Freiwilligkeit.

13. Echtbetrieb

Das „Adress-GWR-Online“ soll per Gesetz am 1. Juli 2004 in den Echtbetrieb gehen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die laufenden Baumaßnahmenmeldungen einzubringen sowie notwendige Wartungsarbeiten an Adress- und Gebäudemerkmale durchzuführen sind.

14. Schulungsapplikation

Damit sich die Gemeinden mit der Applikation vertraut machen können, ohne ihren Adress- und Gebäudebestand (unfreiwillig) zu verändern, werden wir auch eine Schulungsapplikation anbieten, anhand derer man alle Funktionen der Applikation ausprobieren kann. In einem der nächsten Informationsschreiben werden wir auf dieses Thema näher eingehen.

15. Unterstützung der Statistik Österreich für die Gemeinden

Die Statistik Österreich wird sich bemühen, die Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden vor allem in der Anfangsphase nach Kräften zu unterstützen. Mit dem Handbuch „Adress-GWR-Online“ wollen wir einerseits allgemeine Projektinformationen und andererseits eine Anleitung bei konkreten Arbeitsschritten in der Applikation darlegen. Selbstverständlich werden wir auch eine Hotline einrichten. Die Telefonnummer werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Darüber hinaus wollen wir auch im Internet Informationen über das Projekt anbieten. Ich möchte Ihnen und Ihren Mitarbeitern empfehlen, die Adresse www.statistik.at/adress-gwr-online öfter aufzurufen, da Sie dort neben den gesetzlichen Bestimmungen auch Aktuelles zu den Abläufen des Projekts finden. Selbstverständlich erhalten Sie – wie angekündigt – alle maßgeblichen Informationen auch per E-Mail.

Mit dem Start des „Adress-GWR-Online“ werden wir auch direkt in der Applikation Nachrichten und Dokumente bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Ewald Kutzenberger
Fachstatistischer Generaldirektor